

# Landratsamt Meißen

## Dezernat - Soziales

Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt  
Veterinärwesen



**KOMMUNEN**  
für Arbeit

Landratsamt Meißen, PF 10 01 52, 01651 Meißen

Datum: **17.06.2021**  
Aktenzeichen: 30402/508.30#V1-512/2021  
Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Besucheranschrift: Remonteplatz 8  
01558 Großenhain  
Bearbeiter: Herr Büttner  
Zimmer: 030  
Telefon: (0 35 22) 303 3513  
Fax: (0 35 22) 303 3500  
E-Mail: lueva@kreis-meissen.de

### **Amtliche Bekanntmachung**

#### **Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 08/2021 zur Aufhebung der Schutzmaßregeln gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut im Landkreis Meißen**

Der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen in der Stadt Lommatzsch ist erloschen.

Die Allgemeinverfügung Nr. 13/2020 vom 13.08.2020 und alle Schutzmaßregeln für die Stadt Lommatzsch werden aufgehoben.

#### Rechtliche Grundlagen:

- Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 100 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist
- Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388) geändert worden ist

#### I.

#### **Gründe**

Im Jahr 2020 wurde in einem Bienenstand in 01623 Lommatzsch, Landkreis Meißen, die Amerikanische Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt. Ein Sperrbezirk wurde eingerichtet. Die Amerikanische oder auch Bösartige Faulbrut ist eine gefährliche Erkrankung des Bienenvolkes und eine anzeigepflichtige Tierseuche gemäß § 1 der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2764) i. d. j. g. F. Nach umfangreichen Untersuchungen und Sanierungsmaßnahmen in den betroffenen Beständen konnten im Juli 2018 alle Untersuchungen nach § 9 Abs. 2 und § 11 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388) geändert worden ist mit negativen Ergebnissen abgeschlossen werden. Somit ist die Amerikanische Faulbrut der Bienen erloschen. Entsprechend § 12 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung sind die Schutzmaßregeln aufzuheben.

**Landratsamt Meißen**  
Postanschrift: Postfach 10 01 52, 01651 Meißen  
Konto: Sparkasse Meißen  
IBAN: DE07 8505 5000 3100 0310 07 BIC: SOLADES1MEI  
Internet: [www.kreis-meissen.de](http://www.kreis-meissen.de) E-Mail: [post@kreis-meissen.de](mailto:post@kreis-meissen.de)  
Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte Nachrichten

**Sprechzeiten:**  
**Mo** 7:30-12:00 Uhr  
**Di** 7:30-12:00 Uhr u. 14:00-18:00 Uhr  
**Mi** Schließtag  
**Do** 7:30-12:00 Uhr u. 14:00-17:00 Uhr  
**Fr** 7:30-12:00 Uhr

## II.

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Meißen ist für den Erlass dieser Verfügung sachlich und örtlich zuständig. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus dem Sächsischen Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 09. Juli 2014 (SächsGVBl. 2014, Bl.-Nr. 10, S. 386, die örtliche Zuständigkeit aus dem Gesetz zur Regelung des Verfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (Sächs GVBl. Jg. 2010 Bl.-Nr. 6 S. 142) das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 VwVfG oder zur Niederschrift beim Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen oder im Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Meißen Standort Großenhain, Remonteplatz 8, 01558 Großenhain, Widerspruch erhoben werden.

Wird der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt, so ist dieser durch De-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz an die E-Mail-Adresse [post@kreis-meissen.de-mail.de](mailto:post@kreis-meissen.de-mail.de) zu richten. Nähere Hinweise sind auf der Internetseite <http://www.kreis-meissen.org/15865.html> zu finden. Die Erhebung des Widerspruches durch einfache E-Mail wahrt daher die Form nicht.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41 in 09120 Chemnitz oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2 in 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2 in 04107 Leipzig, gewahrt.

Es ist zweckmäßig, den Widerspruch zu begründen.

gez. Klaue  
Amtstierarzt

### **Inkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.